



PROVISIONSVEREINBARUNG KOOPERATIONSGESCHÄFT

Zwischen

Vorname, Name

und

MERO Invest AG
Ochsenbodenweg 15
8855 Wangen SZ

Adresse

Telefon, E-Mail

im Folgenden **Immobilien-Tippgeber** genannt

Präambel

Zweck der MERO Invest AG ist der Handel mit Immobilien (Kauf- und Verkauf, Verwaltung und Vermittlung).

Die Provisionsvereinbarung (Kooperationsgeschäft) regelt die Rechten und Pflichten zwischen dem Immobilien-Tippgeber und der MERO Invest AG.

1. Vertragsgegenstand

Der Immobilien-Tippgeber verfügt über ein Netzwerk oder einzelne Kontakte, welche den Verkauf einer Immobilie beabsichtigen. Der Immobilien-Tippgeber vermittelt Informationen über den Verfügungsberechtigten einer Immobilie an die MERO Invest AG und benennt diese konkret, sodass die MERO Invest AG Kontakt für ein Verkaufsmandat aufnehmen kann und das Objekt oder die Objekte in den Objektstamm aufnehmen kann.

Die Immobilien-Tippabgabe ist durch den Immobilien-Tippgeber schriftlich via Formular einzureichen:
www.meroinvest.ch/immobilien-tipp-abgeben

Mit dieser Vereinbarung entsteht keine weitergehende Bindung zwischen den Beteiligten. Es wird keine Exklusivität in der Zusammenarbeit vereinbart, keine weitergehende vertragliche Bindung vereinbart oder ein sonstiges Vertrags- oder Anstellungsverhältnis oder irgendeine Form von Weisungsabhängigkeit begründet.

Voraussetzungen für einen erfolgreichen Tipp

- Die Immobilie ist der MERO Invest AG bisher unbekannt und nicht in deren System hinterlegt
 - Die Immobilie wird bisher nicht durch eine andere Unternehmung oder eine Privatperson vermittelt oder öffentlich ausgeschrieben
 - Durch die Tippabgabe kommt tatsächlich ein Maklervertrag zwischen der Verkaufspartei der Immobilie und der MERO Invest AG zustande
 - Aus der Vermittlung erfolgt ein erfolgreicher Abschluss durch die MERO Invest AG mit einem notariell beglaubigten Kaufvertrag
 - Die MERO Invest AG erhält die vollständige Maklerprovision von der Verkaufspartei der Immobilie
-



Entstehung einer Provisionsteilung

Wenn alle Voraussetzungen gemäss Punkt 1 erfüllt sind, entsteht der definierte Provisionsanspruch für den Immobilien-Tippgeber. Der Tippgeber hat auch Provisionsanspruch, wenn der Vertrag nach Tippabgabe gekündigt wird (solange die Voraussetzungen gemäss Punkt 1 erfüllt sind).

Der MERO Invest AG steht es frei, mit der Verkaufspartei der Immobilie die Einzelheiten der Provisionszahlung zu vereinbaren. Die MERO Invest AG erhält bei einer erfolgreichen Vermittlung in der Regel eine Maklerprovision von 2% vom Verkaufspreis (kann in Ausnahmefällen abweichen). Der Tippgeber tritt insoweit neben der MERO Invest AG und ist entsprechend gleichsam an die Vereinbarungen gebunden. Für den Fall, dass der Hauptvertrag aus, weder von der MERO Invest AG noch des Tippgebers zu vertretenden Gründen rückabgewickelt wird, spricht die Provision zurückgezahlt werden muss, trifft diese Verpflichtung den Tippgeber gleichermaßen.

2. Höhe der Provision

- 1) Die Provision für den Tippgeber beträgt 10% der durch die MERO Invest AG tatsächlich erlangten Verkäuferprovision.
- 2) Die Auszahlung der definierten Provision erfolgt auf ein von dem Tippgeber noch zu benennendes Konto innerhalb von 10 Werktagen, nachdem die Maklerprovision bei der MERO Invest AG eingegangen ist.

3. Vertragsdauer und Kündigung

Die Vereinbarung beginnt sofort und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Nach einer Kündigung bleibt der Tippgeber Provisionsanspruch für bereits abgegebene Tipps bestehen (wenn die Voraussetzungen gemäss Punkt 1 erfüllt sind).

4. Steuern und Gerichtsstand

Es ist Aufgabe des Tippgebers, seine Tätigkeit gewerblich anzumelden, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist und die Einnahmen gegebenenfalls zu versteuern. Der Gerichtsstand ist der Sitz der beklagten Partei soweit dies rechtlich zulässig ist.

5. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages hierdurch im Übrigen nicht berührt. Im Wege ergänzender Vertragsauslegung gilt sodann diejenige Klausel, die dem Vertragswillen der Partei am nächsten kommt. Dies ist im Zweifel eine Bestimmung des dispositiven Gesetzesrechts.

Ort, Datum

Ort, Datum

Tippgeber (Unterschrift)

MERO Invest AG (Roger Meuter)